



**ENTSCHEIDUNG**  
**der Vierte Beschwerdekammer**  
**vom 17. Oktober 2013**

In der Sache R 1074/2012-4

**Tiertafel Deutschland e.V.**

Semliner Chaussee 8  
D-14712 Rathenow  
Deutschland

Antragsteller / Beschwerdeführer

vertreten durch ROLOFF NITSCHKE ANWALTSSOZIETÄT, Brandenburger  
Str. 143, D-14542 Werder (Havel), Deutschland

gegen

**Bundesverband Deutsche Tafel e. V.**

Dudenstraße 10  
D-10965 Berlin  
Deutschland

Gemeinschaftsmarkeninhaber /  
Beschwerdegegner

vertreten durch MÜLLER - BORÉ & PARTNER, Grafinger Str. 2, D-81671  
München, Deutschland

BESCHWERDE betreffend das Lösungsverfahren Nr. 4914 (Gemeinschaftsmarke  
Nr. 8 985 541)

erlässt

**DIE VIERTE BESCHWERDEKAMMER**

unter Mitwirkung von D. Schennen (Vorsitzender und Berichterstatter), E. Fink  
(Mitglied) und L. Marijnissen (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamtin: P. López Fernández de Corres

die folgende

## Entscheidung

### Sachverhalt

- 1 Der Beschwerdegegner ist Inhaber der Gemeinschaftsmarke Nr. 8 985 541 für das Wort

### Tafel

angemeldet am 26. März 2010 und eingetragen am 27. September 2010 für folgende Dienstleistungen:

Klasse 39 – Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige.

Klasse 45 – Von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse.

- 2 Am 4. November 2010 reichte der Antragsteller und Beschwerdeführer einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke ein, den er auf Artikel 52 (1) (a) GMV i.V.m. Artikel 7 (1) (b) und (c) GMV und Artikel 52 (1) (b) GMV (Bösgläubigkeit bei der Anmeldung) stützte.
- 3 Er machte geltend, die Gemeinschaftsmarke sei eine beschreibende und nicht unterscheidungskräftige Angabe. Die Tafelbewegung sei eine Einrichtung, die noch verwertbare Lebensmittel einsammele, transportiere, lagere und sodann an bedürftige Menschen verteile. Der verständige Durchschnittsverbraucher verstehe „Tafel“ nur beschreibend für soziale Projekte zur Versorgung von armen Menschen mit Lebensmitteln.
- 4 Im Lösungsverfahren legte der Beschwerdeführer folgende Dokumente vor:
  - Unterlagen aus Rechtsstreitigkeiten der Parteien in Deutschland.
  - Auszüge der Webseite des Beschwerdegegners.
  - Liste von Fernsehberichten über den Beschwerdeführer.
  - Registerauszüge des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA).
  - Auszug der Webseiten „Wiener Tafel“, „Salzburger Tafel“, „Schweizer Tafel“, „Österreich Tafel“.
  - Auszug der Webseite „Tafelforum“.
  - Aufsatz mit dem Titel „Lebensmitteltafeln und Gesellschaft“.
  - Auszug einer Studie mit dem Thema „Ein Vergleich zwischen Tafeln und europäischen Food Banks“, November 2008.
  - Auszug „Praxis der Lebensmittelüberwachung und -untersuchung“.
  - Internetausdruck „Kreuzworträtsel Lösungen“ zu dem Begriff Tafel.
  - Auszug aus der „BROCKHAUS“-Enzyklopädie, 2006, zum Stichwort: „Tafel-Initiativen“.
  - Internetausdruck aus „Meyers Lexikon online“, vom 26. Juni 2008 zum Stichwort „Tafel-Initiativen“.
  - Internetausdruck aus „Wikipedia, der freien Enzyklopädie“ zum Stichwort „Tafel (Organisation)“.

- Auszug der Webseite „Düsseldorfer Tafel“.
- Beispiele von Wortverbindungen mit dem Begriff „Tafel“.
- Auszug „PAVIS PROMA“ zur Entscheidung des Bundespatentgerichts (BPatG) betreffend die Zurückweisung der Wortmarke „Rheinhesstafel“.
- Beanstandungsbescheid des DPMA vom 15. September 2006 betreffend die Anmeldung der Wortmarke „Tiertafel“.
- Beschluss des DPMA vom 26.2.2007, worin die Markenmeldung „Tiertafel“ aus den im Beanstandungsbescheid genannten Gründen zurückgewiesen wird.
- Kopie der Ausfertigung des Urteils des Landgerichts München I vom 18.1.2011.
- Internetausdrucke „Kindertafel“; „Tiertafeln“; „Münchner Tafel“.
- Auszug aus Google.de betreffend eine Suche zu dem Begriff „Tafel“.
- Auszug aus einem Vortrag des Beschwerdegegners „Die Wirkung von Tafeln aus Sicht des Bundesverbands“.
- Aufsätze „Forschungsvorhaben: Die Deutschen Tafeln“ und „Tafeln im Spannungsfeld zwischen Pragmatismus und Sozialutopie“.

5 Der Beschwerdegegner reichte folgende Unterlagen ein:

- Registerauszug des DPMA.
- Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 24. Februar 2009.
- Liste der in Deutschland tätigen Tafeln.
- Kopien von Anträgen auf Aufnahme in den Bundesverband Deutsche Tafel e.V.
- „Tafel-Grundsätze“ des Beschwerdegegners.
- Schaubild „Die Tafeln nach Bundesländern“.
- Kopien von Presseartikeln.
- Auszug aus Google.de betreffend eine Suche zu dem Begriff „Tafel“ und „Die Tafel“.
- Auszüge der Webseite „Tafelforum“.
- Genehmigung der „Münchner Tafel“. Fragebogen des Beschwerdegegners an die „Münchner Tafel“.
- Teilnehmerliste der „Dachverbandstagung am 14./15. September 1995“.
- Internetausdruck aus „Wikipedia, der freien Enzyklopädie“ zum Begriff „Apple“.
- Verkehrsbefragung über die Bekanntheit und Verkehrsgeltung der Bezeichnung „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen, durchgeführt im Auftrag des Beschwerdegegners durch die GfK Marktforschung im Juli 2010.
- Kopie eines Widerspruchs gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 734 212 „KINDERTAFEL“.
- Kopie einer Email eines Mitarbeiters der „Wiener Tafel“.

6 Die Nichtigkeitsabteilung wies den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit mit Entscheidung vom 16. April 2012 als unbegründet zurück und legte dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens auf.

- 7 Der Beschwerdeführer habe nicht nachgewiesen, dass die Gemeinschaftsmarke entgegen den vorliegend maßgeblichen Nichtigkeitsgründen eingetragen worden sei. Die Marke sei weder beschreibend noch fehle ihr die Unterscheidungskraft. Die Dienstleistungen richten sich an den allgemeinen Verkehr mit einer normalen Aufmerksamkeit. Der deutschsprachige Begriff „Tafel“ habe verschiedene Bedeutungen, die auf kein Merkmal der Dienstleistungen hinweisen. Im Zusammenhang mit Lebensmitteln könne „Tafel“ als ein Tisch für eine (festliche) Mahlzeit verstanden werden. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Dienstleistungen und einer solchen Tafel bestehe aber nicht, da die Dienste als bloße Vorleistungen nicht mit einer eingedeckten Tafel verbunden seien.
- 8 In den vom Beschwerdeführer vorgelegten Lexika werde der Begriff „Tafel“ mit Trägern in Verbindung gebracht, die bei dem Beschwerdegegner organisiert zu sein scheinen.
- 9 Der von dem Beschwerdegegner vorgelegten Verkehrsbefragung messe die Lösungsabteilung einen hohen Beweiswert zu. Diese gebe die Ergebnisse auf folgende Frage wieder: „Ist die Bezeichnung „Tafel“ Ihrer Meinung nach im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen ein Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen, die dem selben Verband angehören oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen, die nichts miteinander zu tun haben oder gar kein Hinweis auf irgendeine Organisation oder können Sie nichts dazu sagen?“. Für 48,8% der 992 befragten Personen sei „Tafel“ eine Bezeichnung für eine ganz bestimmte Organisation oder für verschiedene Organisationen, die demselben Verband angehören. Dies sei so zu interpretieren, dass 48,8% der Befragten „Tafel“ nicht bloß beschreibend, sondern markenmäßig verstehen, was im Rahmen der Prüfung einer Verkehrsdurchsetzung, die vorliegend indes nicht geltend gemacht und auch nicht relevant sei, einen beachtlichen Anteil darstelle. Ein beschreibendes Verständnis lasse sich nur für 20% der Befragten annehmen.
- 10 Angesichts der nicht klar für einen beschreibenden Gebrauch sprechenden Lexikaeinträge sowie der Ergebnisse der Verkehrsbefragung könnten auch die übrigen Beweismittel die Lösungsabteilung nicht überzeugen, dass „Tafel“ im relevanten Zeitpunkt nach Artikel 7 (1) (b) oder (c) GMV nicht schutzfähig war. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass bei einer neuen Dienstleistung, für die ein anspielender, wenngleich unterscheidungskräftiger Ausdruck verwendet werde, sich ein gattungsmäßiger Gebrauch im Verkehr mitunter nicht von einem markenmäßigen klar abgrenzen lasse.
- 11 Es sei auch zu berücksichtigen, dass die überwiegende Mehrheit der „Tafel“-Initiativen bei dem Beschwerdegegner organisiert seien; im maßgeblichen Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke bereits 800.
- 12 Die Zurückweisungen von Marken wie „Tafel für Kinder“, „Kindertafel“ oder „Tiertafel“ durch das DPMA stünden dem nicht entgegen.
- 13 Für Österreich und Italien könne ebenso wenig ein beschreibender Gebrauch von „Tafel“ festgestellt werden.

- 14 Der Beschwerdeführer habe keine Ausführungen dazu gemacht, inwieweit der Beschwerdegegner bösgläubig gehandelt habe (Artikel 52 (1) (b) GMV).

### **Beschwerdegründe**

- 15 Der Antragsteller legte am 6. Juni 2012 gegen die angefochtene Entscheidung Beschwerde ein, die er am 16. August 2012 begründete. Er beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke für nichtig zu erklären.
- 16 Zur Begründung trägt er vor, die angefochtene Entscheidung habe nicht beachtet, dass das semantische Verständnis des Begriffs „Tafel“ zum Zeitpunkt der Anmeldung in Bezug auf die Dienstleistungen klar beschreibend war. Stattdessen sei in der Argumentation auf eine ursprünglich unterscheidungskräftige Bezeichnung abgestellt worden. Wesentliche Tatsachen seien nicht berücksichtigt worden. Die vorgelegten Unterlagen belegten eine beschreibende Verwendung des Begriffs „Tafel“ zum Zeitpunkt der Anmeldung und zum Zeitpunkt der Eintragung der Gemeinschaftsmarke. Der Begriff „Tafel“ werde auch in Österreich gattungsmäßig verstanden. Die Dienstleistung der Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige stelle einen Unterfall der Bewirtung von Gästen dar, da Lebensmittel für den Verzehr an Dritte verteilt werden. Der Begriff „Tafel“ in Bezug auf Lebensmittel und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen sei ein rein beschreibender Begriff für den Erbringungsort der Dienstleistung bzw. für die Eignetheit der Produkte zum Verzehr. So werde davon gesprochen, dass man „zur Tafel geht“, dass man tafelt. Begriffe wie „Tafelbutter“, „Tafeltuch“, „Tafelgeschirr“, „Tafelsalz“ seien geläufig. Durch das Verteilen von Lebensmitteln an einer Tafel bestehe ein unmittelbarer Bezug zu sozialen Dienstleistungen.
- 17 Entgegen der Annahme in der angefochtenen Entscheidung werde in den Lexikaeinträgen von verschiedenen Tafelinitiativen und nicht nur dem Markeninhaber gesprochen.
- 18 Die Lösungsabteilung habe das von dem Beschwerdegegner vorgelegte demoskopische Gutachten unzutreffend gewürdigt. Es komme nicht darauf an, ob sich die angemeldete Bezeichnung zu einer Gattungsangabe entwickelt habe und ursprünglich unterscheidungskräftig gewesen sei, da sie schon bei der Anmeldung als gemeinnützige Organisation verstanden wurde, welche Hilfsbedürftige mit Lebensmitteln versorge. Die Bezeichnung „Tafel“ sei eine rein beschreibende Angabe im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Lebensmitteln. Das gesamte Gutachten einschließlich der Fragen stelle auf „gemeinnützige Spendenorganisationen“ ab und besitze keinen Bezug zu den eingetragenen Dienstleistungen.
- 19 Aus dem von dem Beschwerdegegner vorgelegten demoskopischen Gutachten, das sich zudem nur auf Deutschland beziehe, könne auch keine Verkehrsdurchsetzung hergeleitet werden. Eine Benutzung der Bezeichnung „Tafel“ als Marke sei nicht dargelegt. Der Beschwerdegegner benutze die Bezeichnung „Die Tafeln – Essen wo es hingehört“ in grafischer Ausgestaltung. Mitglieder des Beschwerdegegners nutzten vielfältige Logos und Gestaltungen.

- 20 Der Beschwerdeführer reichte folgende weiteren Unterlagen ein:
- Auszug der Webseite „Germersheimer Tafel“.
  - Auszug der Online Ausgabe des Duden.
  - Webseitenauszüge verschiedener Tafelorganisationen.
  - Email „Deutsche Kindertafel e.V.“
  - Schreiben der Vertreter des Beschwerdeführers an das DPMA.
- 21 Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Die angefochtene Entscheidung habe sich mit den vorgelegten Unterlagen ausreichend auseinandergesetzt. Die vorgelegten Lexikaauszüge zeigten keine beschreibende Verwendung der Marke „Tafel“, sondern eine Verwendung mit Trägern (Vereinen etc.), die mit dem Beschwerdegegner organisiert sind. Die vorgelegten Aufsätze und Studien setzten sich vorrangig mit Tafeln auseinander, die bei dem Beschwerdeführer organisiert sind. Die Unterlagen belegten auch keine beschreibende Verwendung in Österreich. Die Bezeichnung „Tafel“ bezeichne kein Merkmal der Dienstleistungen. Die beanspruchten Dienstleistungen seien nicht „Essensausgabe“ oder „Lebensmittelausgabe“ und schon gar nicht „Bewirtung von Gästen“ oder „Bewirtung von Hilfsbedürftigen an einer Tafel“, die einen Bezug zu einer Tafel aufweisen könnten. Die bloße Assoziation von „essen“ mit einer „Tafel“ reiche nicht aus. Der Begriff „Tafel“ stehe nicht für einen Erbringungsort für soziale Dienstleistungen. Dass der Begriff „Tafel“ eine Bedeutungserweiterung als Bezeichnung für gemeinnützige Organisationen erhalten habe, sei von dem Beschwerdeführer nicht nachgewiesen.
- 22 Die vorgelegte Verkehrsbefragung zeige, dass fast 50 Prozent der befragten Personen die Bezeichnung „Tafel“ als Hinweis auf eine bestimmte Organisation, die die beanspruchten Dienstleistungen erbringe, verstehen. Es sei nicht notwendig, dass die befragten Personen den Beschwerdegegner namentlich benennen können. Die Befragung müsse auch nicht im Zusammenhang mit den konkret beanspruchten Dienstleistungen durchgeführt werden, da das Gutachten Ergebnisse liefern solle, ob das Zeichen als Herkunftshinweis auf ein Unternehmen verstanden, also als Marke aufgefasst werde.
- 23 Der Beschwerdeführer habe nicht nachgewiesen, dass unter „Tafel“ im Zeitpunkt der Anmeldung eine Gattungsangabe für gemeinnützige Organisationen bzw. soziale Initiativen zur Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Nahrungsmitteln verstanden wurde. Auch die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen ergäben keine andere Beurteilung.
- 24 Der Beschwerdegegner müsse keine Verkehrsdurchsetzung belegen. Vielmehr obliegt es dem Beschwerdeführer zu beweisen, dass das Zeichen „Tafel“ entgegen den Eintragungshindernissen des Artikels 7 (1) (b) und (c) GMV eingetragen wurde.

## Entscheidungsgründe

- 25 Die Gemeinschaftsmarke ist unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung für nichtig zu erklären (Artikel 52 (1) (a) GMV), da sie entgegen der Vorschriften des Artikels 7 (1) (c) und (b) GMV eingetragen wurde.

### *Zu Artikel 52 (1) (a) GMV i.V.m. Artikel 7 (1) (c) GMV*

- 26 Nach Artikel 7 (1) (c) GMV sind Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können, von der Eintragung ausgeschlossen. Dies setzt nicht voraus, dass das Zeichen zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits tatsächlich für die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen oder für ihre Merkmale beschreibend verwendet wird. Wie sich schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, genügt es, dass das Zeichen zu diesem Zweck verwendet werden kann. Ein Wortzeichen kann daher von der Eintragung ausgeschlossen werden, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen bezeichnet (Urteile vom 23. Oktober 2003, C-191/01, „Doublemint“, Rdn. 32; und vom 12. Februar 2004, C-363/99, „Postkantoor“, Radn. 97).
- 27 Die Zurückweisung oder Nichtigerklärung einer Marke als beschreibend ist bereits dann gerechtfertigt, wenn aus der Sicht des angesprochenen Publikums eine ausreichend klare und spezifische Beziehung zwischen dem angemeldeten Wortzeichen und den beanspruchten Waren oder Dienstleistungen vorliegt (Urteil vom 27. Februar 2002, T-106/00, „Streamserve“, Randnr. 40, bestätigt durch Beschluss vom 5. Februar 2004, C-150/02). Ob ein Zeichen beschreibenden Charakter hat, kann daher nur in Bezug auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen sowie im Hinblick auf das Verständnis, das die maßgebenden Verkehrskreise von ihm haben, beurteilt werden (Urteil vom 12. Februar 2004, C-363/99, „Postkantoor“, Rdn. 56).
- 28 Die Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinschaft. Gemäß Artikel 7 (2) GMV finden die Vorschriften des Artikels 7 (1) GMV auch dann Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil der Gemeinschaft vorliegen. Die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke scheidet daher bereits dann aus, wenn sie nur in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft beschreibend ist (Urteil vom 19. September 2002, C-104/00, „Companyline“, Randnr. 40).
- 29 Die vorliegenden Dienstleistungen betreffen Güter des täglichen Bedarfs sowie individuelle Bedürfnisse. Sie richten sich an den allgemeinen Verkehr. Da es sich bei dem Zeichen um einen deutschen Begriff handelt, ist auf das Verständnis der deutschsprachigen Verkehrskreise in der Europäischen Union abzustellen, d.h auf die Verkehrskreise in Deutschland und Österreich.

- 30 Gemäß der Onlineausgabe des Universalwörterbuchs Duden wird „Tafel“ unter anderem wie folgt verstanden und verwendet „a) [nach den (im MA.) auf Gestelle gelegten Tischplatten] *großer, für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch*: eine festlich geschmückte T.; die T. [ab]decken; an jmds. T. (*bei jmdm.*) speisen; b) ⟨o. Pl.⟩ *das Speisen [an der Tafel]; [festliche] Mahlzeit*: vor, während, nach der T.; [jmdn.] zur T. (*zu Tisch*) bitten; **die T. aufheben** (*die gemeinsame Mahlzeit beenden [u. vom Tisch aufstehen]*); urspr. = nach dem Essen die Tischplatte[n] aufheben u. wegtragen [wie es im MA. üblich war]“, was dem angesprochenen allgemeinen Verkehr auch im Zeitpunkt der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke im März 2010 bekannt war.
- 31 Das Wort „Tafel“ hat mit dieser Bedeutung eine ausreichend klare und spezifische Beziehung zu den beanspruchten Dienstleistungen. Im Hinblick auf die Dienstleistungen „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ in Klasse 39 beschreibt der Begriff „Tafel“, dass Güter des täglichen Bedarfs eingesammelt, abgeholt, transportiert und an einer Tafel verteilt werden, zum Beispiel dass Speisen/Lebensmittel an der Tafel offeriert werden. Mit Blick auf „von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“ in Klasse 45 beschreibt „Tafel“, dass die von Dritten angebotenen persönlichen und sozialen Dienstleistungen im Hinblick auf individuelle Bedürfnisse, wie zum Beispiel die Versorgung mit Lebensmitteln/das Speisen, an einer Tafel angeboten werden.
- 32 Dass der Begriff „Tafel“ in Verbindung mit den Dienstleistungen vom allgemeinen Verkehr in dem Sinn verstanden wird, dass diese an einer „Tafel“ angeboten werden, wird letztlich auch durch die weitere Definition des Begriffs „Tafel“ in der Onlineausgabe des Universalwörterbuchs Duden *„für Bedürftige eingerichtete kostenlose od. preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln od. daraus zubereiteten Mahlzeiten: viele ehrenamtliche Helferinnen engagieren sich bei der Mannheimer T.“* bestätigt. Die Dienstleistung der Verteilung kostenloser oder preisgünstiger Lebensmittel wird von Bedürftigen bei der Tafel, an einer Tafel in Anspruch genommen. Auch die in der angefochtenen Entscheidung und zwischen den Parteien diskutierten Lexikaeinträge in Meyers und Brockhaus führen zu dem Begriff „Tafel-Initiative“ an, dass „überschüssige Lebensmittel gesammelt...und kostenlos an bedürftige Menschen und soziale Einrichtungen weitergegeben“ werden.
- 33 Auch wenn es sich aus den von den Parteien eingereichten Unterlagen entnehmen lässt, dass eine Vielzahl der Tafelinitiativen bei dem Beschwerdegegner organisiert sind, bleibt es bei der beschreibenden Bedeutung des Worts „Tafel“ in Bezug auf die Dienstleistungen der Klassen 39 und 45, die sämtlich an einer Tafel angeboten werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, dass sich entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners und der angefochtenen Entscheidung den Lexikaeinträgen Meyers und Brockhaus auch kein eindeutiger und ausschließlicher Hinweis auf den Beschwerdegegner entnehmen lässt, da mit der Formulierung „Tafel-Initiativen, Tafeln, von gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden u.a. getragene soziale Projekte...“ trotz der zusätzlichen Nennung des Beschwerdegegners am Ende des Eintrags letztlich auf verschiedene Träger verwiesen wird.



- 34 Ebenso wenig kann die von den Parteien und der angefochtenen Entscheidung diskutierte „Verkehrsbefragung über die Bekanntheit und Verkehrsgeltung der Bezeichnung ‚Tafel‘ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen“ zu einem anderen Ergebnis führen. Die gestellten Fragen „Interessieren Sie sich für gemeinnützige Spendenorganisationen?“, „Haben Sie die Bezeichnung Tafel im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen schon einmal gehört oder gesehen/gelesen“ und „Ist die Bezeichnung ‚Tafel‘ Ihrer Meinung nach im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen ein Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen, die dem selben Verband angehören oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen, die nichts miteinander zu tun haben oder gar kein Hinweis auf irgendeine Organisation oder können Sie nichts dazu sagen?“ führen sämtlich den Befragten direkt zu der Frage der Bekanntheit von gemeinnützigen Spendenorganisationen im Zusammenhang mit dem Begriff „Tafel“. Die Fragestellungen in Bezug auf gemeinnützige Spendenorganisationen lassen aber keine konkreten Rückschlüsse darauf zu, wie die hier relevanten Dienstleistungen der Klasse 39 „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ und der Klasse 45 „von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“ im Zusammenhang mit dem Begriff „Tafel“ verstanden werden und sind letztlich suggestiv. Es bleibt dabei, dass „Tafel“ in Bezug auf die Dienstleistungen in Klasse 39 und 45 in dem Sinn verstanden werden, dass sie an einer Tafel, einem gedeckten Tisch erbracht werden.
- 35 Auch wenn der Beschwerdegegner eine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft im Sinn von Artikel 52 (2) GMV nicht unmittelbar geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass die Verkehrsbefragung aus den oben genannten Gründen nicht geeignet ist, eine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft des Zeichens „Tafel“ im Hinblick auf die Dienstleistungen der Klassen 39 und 45 zu belegen. Ferner bezieht sich die Befragung nur auf Deutschland und nicht auf weitere deutschsprachige Mitgliedstaaten wie Österreich.

*Zu Artikel 52 (1) (a) GMV i.V.m. Artikel 7 (1) (b) GMV*

- 36 Als beschreibender Angabe, deren Bedeutung sich für das angesprochene Publikum ohne analysierende gedankliche Schritte unmittelbar erschließt, kommt dem angemeldeten Begriff für die beanspruchten Dienstleistungen auch keine Unterscheidungskraft zu, so dass die angemeldete Marke gemäß Artikel 7 (1) (b) GMV ebenfalls von der Eintragung ausgeschlossen ist (Urteile vom 26. April 2012, C-307/11, „Winkel“, Rdn. 46; und vom 12. Februar 2004, C-265/00, „Biomild“, Randnr. 19).
- 37 Die Marke ist daher gemäß Artikel 52 (1) (a) GMV für nichtig zu erklären und der Beschwerde stattzugeben. Eine Prüfung des im Antrag geltend gemachten Nichtigkeitsgrunds des Artikel 52 (1) (b) GMV (Bösgläubigkeit), auf den keine der Parteien im Beschwerdeverfahren mehr eingegangen ist, ist damit entbehrlich.

**Kosten**

- 38 Der Beschwerdegegner (Gemeinschaftsmarkeninhaber) hat gemäß Artikel 85 (1) GMV als unterlegene Partei im Beschwerdeverfahren die dem Beschwerdeführer (Antragsteller) im Löschungs- und im Beschwerdeverfahren angefallenen Gebühren und Kosten zu tragen.

**Kostenfestsetzung**

- 39 Gemäß Artikel 85 (6) GMV setzt die Beschwerdekammer in der Entscheidung die Kosten bereits fest, sofern sich die Kosten auf die an das Amt gezahlten Gebühren und die Vertretungskosten beschränken. Die Kammer setzt die Vertretungskosten des Antragstellers (Beschwerdeführers) für das Beschwerdeverfahren gemäß Regel 94 (7) (d) (v) GMDV auf 550 EUR und für das Lösungsverfahren gemäß Regel 94 (7) (d) (iii) GMDV auf 450 EUR fest. Hinzu kommen gemäß Regel 94 (6) GMDV die von dem Antragsteller aufgewendeten Gebühren für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit von 700 EUR und für die Beschwerde von 800 EUR. Insgesamt sind dies 2.500 EUR.

## **Tenor der Entscheidung**

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

- 1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.**
- 2. Die Gemeinschaftsmarke Nr. 8 985 541 wird für nichtig erklärt.**
- 3. Der Beschwerdegegner trägt die Kosten des Löschungs- und des Beschwerdeverfahrens.**
- 4. Der Betrag der von dem Beschwerdegegner an den Beschwerdeführer zu erstattenden Kosten und Gebühren für das Löschungs- und Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 EUR festgesetzt.**

D. Schennen

E. Fink

L. Marijnissen

Geschäftsstellenbeamtin:

P. López Fernández de Corres